Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1940 Blatt 10

33. Gerätbeschreibung und Ersatzteillisten für Zgkw. und Kfz. mit Einheitsfahrgestell.

(H. V. Bl. 1939 Teil C Kraftfahrtechn. Anh. Nr. 92)

Zum 2. Absatz des obengenannten H. V. Bl. werden nachträglich Gerätbeschreibungen und Ersatzteillisten für Zgkw. und Kfz. mit Einheitsfahrgestell bekanntgegeben, die gleichfalls »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt sind. Sie sind, soweit noch nicht an den Kfz. vorhanden, unmittelbar beim Heeres-Zeugamt Kassel anzufordern.

Zugkraftwagen

			l. Zgkw. 3 t
D 660/12	Gerätbeschreibung	für Typ	H 8 H
			m. Zgkw. 5 t
D 606/1	Gerätbeschreibung	für Typ	KML 4
		»	BNL 4
D 606/4	Gerätbeschreibung	» »	BNL 5
D 606/2	Ersatzteilliste	» »	DBL 5
D 606/4	Gerätbeschreibung	» »	BNL 7
D 606/3	Ersatzteilliste	» »	DBL 7
D 606/8	Gerätbeschreibung	» »	BNL 8
D 606/7	Ersatzteilliste	» »	DBL 8
			m. Zgkw. 8 t
D 607/1	Gerätbeschreibung	für Typ	KMm 8 1934
D 607/2	Ersatzteilliste	» »	BNm 8 1934
		»	DBm 8 1934
D 607/3	Gerätbeschreibung	» »	KMm 8 1935
D 607/4	Ersatzliste	» »	KMm 8 1935
D 607/8	Ersatzteilliste	» »	KMm 9
		»	KMm 10
		»	HLm 10
			s. Zgkw. 12 t
D 608/1	Gerätbeschreibung	für Typ	DBs 7
D 608/2	Ersatzteilliste	» »	DBs 7
D 608/8	Ersatzteilliste	» »	DBs 8

Einheitsfahrgestelle

D 661/2	Ersatzteilliste für Fgst.	l. Lkw.
D 661/3	Ersatzteilliste für Motor	l. Lkw.

Die bereits den Kfz. beiliegenden D-Vorschriften sind auf dem äußeren und inneren Titelblatt handschriftlich mit dem Zusatz »Zum Einlegen in das Gerät« zu versehen, soweit dieser noch fehlt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 4. 40
— 89 a/b — AHA/Ag K/M (VII b).

34. Motorenöl für Kraftfahrzeuge der Wehrmacht.

(H. M. 1940 Kraftfahrtechn. Anh. Bl. 8 Nr. 21 Ziffer 5.)

1. Für das gem. o. a. Verfügung eingeführte »Motoren-einheitsöl der Wehrmacht« gelten ab dessen Lieferbeginn (1. 3. 40) die aus den Anlagen ersichtlichen vorläufigen technischen Lieferbedingungen und Preise. Diese Anlagen gelten sowohl für den Motorenöl-Hauptvertrag A und -Zusatzvertrag B und sind diesen beizuheften.

Anlage 25 u. 26

2. Daneben haben die für die bisherigen Vertragsöle, deren Lieferung als Übergang noch bis 30. 6. 40 erlaubt ist, bestehenden Liefer- und Preisbedingungen noch Gültigkeit.

3. Änderungen:

In der Anlage zu H. M. 1940 Kftechn. Anh. Bl. 8 Ziffer 21 (Lieferfirmen für »Motoren-Einheitsöl der Wehrmacht«) lfd. Nr. 8

streiche: »Deutsche Petroleum A. G.«,

setze dafür: »Deutsche Erdöl A. G.«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 4. 40
— 85 d 26/11 — Wa J Rü (W u. G 6) (VI a).

35. Versorgung der Wehrmachtkfz. mit Getriebe-Ölen, Abschmierfetten, Rostschutzöl, Federschmiermitteln usw.

In H. M. 1939, Kraftfahrtechn. Anh. Bl. 12 Nr. 40, sind nachstehende Ergänzungen vorzunehmen:

a) in Anlage 1 lfd. Nr. 3 und in Anlage 3 lfd. Nr. 1 ergänze die letzte Spalte um »XX, XXI«.

b) die Anlage 2 ergänze um:

Lfde. Nr.	Lieferfirma	Fabrikat	Zuständ. Abn. St.	Verwendung im W. Kdo.
13	Werner Hollborn, Leipzig W 33, Calvisiusstr. 15	Hollol-Grafit-Federöl	desgl.	XX, XXI Protektorat Böhmen u. Mähren

Preise

Lfde. Nr.	Lieferfirma	Originalkanister der Firma einschl. Kanister 1 l	3 l	10 l	Originalkisten, enthaltend 1 l	3 l	10 l	Bei Rückgabe leerer Gebinde werden vergütet
13	Werner Hollborn, Leipzig W 33, Calvisiusstr. 15	1,65	4,40	13,50,	10=16,50	6=28,40	4=54,00	Gebinde werden nicht zurückgenommen

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 4. 40,
— 85d 26/11 — Wa J Rü (W u. G 6) (VIa).

36. Sammeln von Altöl.

Das Sammeln des anfallenden Altöles ist in einem noch verstärkteren Maße als bisher zu betreiben. Es können neben Fässern und sonstigen geeigneten Gebinden auch gebrauchte Zellstoff-Flaschen, in denen Neuöl angeliefert wurde, verwendet werden. Geeignet sind jedoch nur solche Zellstoff-Flaschen, die noch die durchstoßene Verschlußkappe tragen. Diese Flaschen sind behelfsmäßig zu verschließen.

Anhalt für behelfsmäßigen Verschluß:

Die durchstoßene Verschlußscheibe der Kappe ist innerhalb der Flasche mit einem Messer rund um die Flaschenwand abzuschneiden, damit von der Kappe noch der äußere Metallring zum Halt der Faltenpressung des Zellstoff-Flaschenhalses stehenbleibt. Solche Flaschen lassen sich dann mit Hilfe von passend zugeschnittenem Rundholz (Astholz, Kork u. dgl.), um das zur Erhöhung der Abdichtung alte Putzwolle oder Lappenreste gewickelt werden können, fest verschließen.

Soweit Tragdeckelkartons aus Neuöllieferungen vorhanden sind, können diese zur Aufnahme von Flaschen mit Altöl verwendet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 4. 40
— 85 — AHA/Ag K/M (VI E 2).

37. Kraftstoffpreise der Wifo.

Für Berechnung von Kraftstofflieferungen der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft m. b. H. (Wifo), Berlin W 8, sind Preise zugrunde gelegt, die in nachstehenden Verfügungen bekanntgegeben sind:

1. Vergaserkraftstoff:
   a) bis 31. 12. 39 siehe H. M. 1939, Kftechn. Anh. Bl. 21 Nr. 75,
   b) ab 1. 1. 40 siehe H. M. 1940, Kftechn. Anh. Bl. 5 Nr. 7.
2. Dieselkraftstoff:
   a) bis 31. 12. 39 siehe H. M. 1939, Kftechn. Anh. Bl. 21 Nr. 76,
   b) ab 1. 1. 40 siehe H. M. 1940, Kftechn. Anh. Bl. 5 Nr. 7.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 4. 40
— 85 — AHA/Ag K/M (VI E 2).

38. Einfach-Entstörung (Gruppe III) für Kraftfahrzeuge.

(Für Feld- und Ersatzheer.)

1. Die in H. M. 1938 Bl. 14 Ziffer 471 vom 21. 7. 1938 erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Otto-Motoren, die als Antriebsmaschinen für bewegliche oder ortsfeste Aggregate verwendet werden.
2. Otto-Motoren mit Batteriezündung sind nach D 963/50 mit Deckblättern 1 bis 23, Otto-Motoren mit Magnetzündung nach TL 21/9003 zu entstören.

(Ch Rüst u BdE), 30. 4. 40
AHA/Ag K/M (V b).

39. Abgabe der T. Z. F. 3 für s. Pz. Sp. Wg. (Sd. Kfz. 231 und 232).

(H. M. 1938, Ziffer 306.)

Alle Truppenteile, die nach Umbewaffnung der s. Pz. Sp. Wg. (Sd. Kfz. 231 und 232) — 6-Rad — noch T. Z. F. 3 in den Beständen haben, geben diese bis zum 1. 6. 40 an die Firma Leitz, Wetzlar, unter Bezugnahme auf Auftrag **Wa B 2, Nr. 2/X b 165/0557/38** ab.

O. K. H., 20. 4. 40
— 76 f g — Wa J Rü (WuG) 6, VIII b.

Anlage 1

(gültig für Hauptvertrag A
Zusatzvertrag B)

Motoreneinheitsöl der Wehrmacht.

Vorläufige technische Lieferbedingungen (Mindestanforderung).

1.	Dichte	nicht über 0,91
2.	Verdampfbarkeit	nicht unter 7 v H. — nicht über 14 v H.
3.	Zähflüssigkeit — 15° C cSt:	nicht über 13 800
	E:	nicht über 1 800
4.	Zähflüssigkeit + 100° C CSt:	nicht unter 10,8 — nicht über 12,8
	E:	nicht unter 1,9 — nicht über 2,1
5.	Polhöhe	nicht über 2,1
6.	Index (Dean und Davis)	nicht unter 80
7.	Harz und Asphalt	nicht über 4,0 v H.
8.	Gesamtverschmutzung	frei
	a) Hartasphalt	frei
	b) feste Fremdstoffe	frei
	c) Verbrennbares	frei
	d) Asche	Spuren
9.	Neutralisationszahl	nicht über 0,07
10.	Verseifungszahl	nicht über 0,25
11.	Wasser	frei

Anlage 2
(für Hauptvertrag A)

Preisblatt für Motoreneinheitsöl der Wehrmacht.

1. Als vorläufige Richtpreise (Verrechnungspreise) werden bis zur endgültigen Festsetzung durch den Reichskommissar für die Preisbildung bewilligt:

   Bei Lieferungen ab N- und O-Lager:

   a) Kesselwagenlieferungen ..... 74,— RM % kg
   b) Lieferungen in heeres- und firmeneigenen Fässern ..... 75,— RM % kg
   c) Lieferungen in 1 *l* Zellstoff-Flaschen einschl. Flasche und Verpackung ..... 95,— RM % *l*

2. Versand erfolgt, soweit nicht anders im Auftragsschreiben bestimmt, auf Wehrmachtfrachtbrief, der rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern ist.
3. Leiheisenfässer, welche nicht zurückgegeben werden, sind der Lieferfirma zu bezahlen.
4. Leere Fässer sind auf Kosten der absendenden Stelle zurückzusenden; Empfänger ist die Lieferstelle.
5. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt in bargeldlosem Verkehr innerhalb 90 Tagen ab Lieferdatum.

Anlage 2
(für Zusatzvertrag B)

Preisblatt für Motoreneinheitsöl der Wehrmacht.

1. Als vorläufige Richtpreise (Verrechnungspreise) werden bis zur endgültigen Festsetzung durch den Reichskommissar für die Preisbildung bewilligt:

   Bei Lieferungen ab Werk:

   a) Kesselwagenlieferungen ..... 64,— RM % kg
   b) Lieferungen in heeres- und firmeneigenen Fässern ..... 65,— RM % kg
   c) Lieferungen in 1 *l* Zellstoff-Flaschen einschl. Flasche und Verpackung ..... 85,— RM % *l*

2. Versand erfolgt, soweit nicht anders im Auftragsschreiben bestimmt, auf Wehrmachtfrachtbrief, der rechtzeitig beim Aufftraggeber anzufordern ist.
3. Leiheisenfässer, welche nicht zurückgegeben werden, sind der Lieferfirma zu bezahlen.
4. Leere Fässer sind auf Kosten der absendenden Stelle zurückzusenden; Empfänger ist die Lieferstelle.
5. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt in bargeldlosem Verkehr innerhalb 90 Tagen ab Lieferdatum.